

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Glück, Thätter, Schneider Siegfried, Ach, Nöth** und **Fraktion CSU**

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Entwicklungen und Fragen bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung durch den Gesetzgeber.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

- Neue Ferien zwischen Weihnachten und Ostern sollen ermöglicht werden.
- Die Wahrnehmung der Schulaufsicht über Förderschulen auf drei Verwaltungsebenen ist angesichts der Zahl der Förderschulen nicht effizient. Auch bei den Volksschulen sollen Maßnahmen zur Schulverwaltungsreform umgesetzt werden.
- Das Schulforum soll mehr Entscheidungskompetenzen erhalten.
- Die Schulen sollen auch frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schüler, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, über Ordnungsmaßnahmen und wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge (z.B. auffallendes Absinken des Leistungsstandards) unterrichten.

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz

- Mit Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 151) wurde die Bestimmung des Art. 86b BayBG (sog. Ballungsraumzulage) geändert mit der Folge, dass der Wortlaut verschiedener Zuschussregelungen im Schulfinanzierungsgesetz nicht mehr mit der Änderung übereinstimmt.

B) Lösung

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

- Zur Einführung neuer Ferien wird die Einsatzmöglichkeit der beweglichen Ferientage erweitert.
- Die Schulaufsicht über Förderschulen und Schulen für Kranke wird auf zwei Verwaltungsebenen – Regierung und Staatsministerium für Unterricht und Kultus – konzentriert, ebenso wird die Organisation der Schulverwaltung bei den Volksschulen verändert.
- Bestimmte schulische Entscheidungen sind im Einvernehmen mit dem Schulforum zu treffen.
- Eine Unterrichtspflicht für die Schulen gegenüber den früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist einzuführen. Die Unterrichtspflicht soll sich auf Ordnungsmaßnahmen und wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge erstrecken.

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz

- Die einschlägigen Bestimmungen werden dem Wortlaut des Art. 86b BayBG angepasst.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Ziel der Schulverwaltungsreform bei den Volksschulen war nicht primär eine Kosteneinsparung, sondern die Straffung und Effizienzsteigerung der Schulaufsicht. Diesem Ziel dient auch die Reduzierung der Zahl der fachlichen Leiter der Schulämter auf 75, durch welche allerdings auch einzelne, gegenwärtig noch nicht bezifferbare Stellen und Beförderungsämter eingespart werden können. Eine Reduzierung ergibt sich ferner aus der Verlagerung von Aufgaben von den Staatlichen Schulämtern auf die Schulen durch Stärkung der Position des Schulleiters, etwa im dienstrechtlichen Bereich, und durch die Verlagerung von Aufgaben der Schulaufsicht über die Förderschulen auf die Regierungen, durch welche 13 Verwaltungsangestellte der Vergütungsgruppe VII BAT mit einem Kostenvolumen von ca. 463.000,- € eingespart werden können.

Im Übrigen entstehen durch den Gesetzentwurf keine Mehrkosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2002 (GVBl S. 32), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Nach „Art. 88 Ausschluss“ wird folgender Text eingefügt:
„Art. 88 a Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler über Ordnungsmaßnahmen“
2. Dem Art. 37 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Für den Widerruf einer Aufnahme auf Antrag gelten Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 4.“
3. Dem Art. 45 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:
„⁶Soweit der einzelnen Schule in den Stundentafeln vom zuständigen Staatsministerium in Einzelfragen Entscheidungen eingeräumt werden, können diese in der Rechtsverordnung dem Schulforum übertragen werden.“
4. In Art. 63 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
5. Art. 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) ¹Das Schulforum beschließt in den Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für die Schule. ²In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse bedeuten Empfehlungen.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
- c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:
„²Folgende Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen:
 1. die Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf,
 2. Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung),
 3. Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung,
 4. Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.³Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht in angemessener Zeit herbeigeführt werden, legt der Schulleiter die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde vor, die eine Entscheidung trifft. ⁴Dem Schulforum ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben zu
 1. wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist,
 2. Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen,
 3. Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
 4. Grundsätzen der Schulsozialarbeit,
 5. der Namensgebung einer Schule.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.
6. Art. 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Art. 88 a gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. Es wird folgender neuer Art. 88 a eingefügt:
- „Art. 88 a
Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten
volljähriger Schüler über Ordnungsmaßnahmen
- Frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schüler, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind über Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 zu unterrichten.“
8. In Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
- „für alle Schüler einer Schule kann er insgesamt zwei Tage für unterrichtsfrei erklären, die unter Anrechnung auf die Ferien oder unter Verlegung auf einen unterrichtsfreien Tag innerhalb des Schuljahres nachgeholt werden müssen.“
9. Art. 92 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Mittlere-Reife-Klassen können an einer privaten Volksschule eingerichtet werden, die mindestens die Jahrgangsstufen 7 bis 9 führt.“
10. In Art. 113 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungskommissäre“ die Worte „und beim Probeunterricht einen Vorsitzenden des Aufnahmeyausschusses“ eingefügt.
11. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:
- „c) bei Förderschulen (einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung), soweit die Schulaufsicht nicht durch Nummer 1 oder Nummer 5 Buchst. d geregelt ist,“
- b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird aufgehoben.
- bb) Buchstabe c wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:
- „b) bei Einrichtungen der Mittagsbetreuung, soweit nicht in Nummer 5 Buchst. c geregelt,“
12. Art. 115 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „oder Förderschulen“ gestrichen.
- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Wo es die örtlichen Verhältnisse nahe legen, soll einem fachlichen Leiter die Leitung von zwei Schulämtern übertragen werden.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dem Schulamt oder den unter gemeinsamer fachlicher Leitung stehenden Schulämtern können für den fachlichen Aufgabenbereich nach Bedarf weitere Schulaufsichtsbeamte und Mitarbeiter zugeteilt werden.“

13. In Art. 116 Abs. 2 werden die Worte „oder der Förderschulen“ gestrichen.

§ 2

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 1004, ber. GVBl 2002 S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
- „hinzu tritt eine ergänzende Fürsorgeleistung in entsprechender Anwendung des Art. 86 b BayBG,“
- b) In Nummer 2 werden die Worte „Leistung von 76 € für den in Art. 86 b BayBG in der jeweils gültigen Fassung genannten Personenkreis“ durch die Worte „Fürsorgeleistung in entsprechender Anwendung des Art. 86 b BayBG“ ersetzt.
2. In Art. 18 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.
3. In Art. 41 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.

§ 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2002 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nrn. 1 bis 3 mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft.